

Beitragsstaffel 2026

I. Beitragsstaffel 2026

Die Beiträge zur Apothekerkammer Berlin für das Kalenderjahr 2026 werden nach der folgenden Beitragsstaffel erhoben:

1. Beiträge gemäß § 3 Abs. 1, 2 Beitragsordnung

Die Beitragsveranlagung von Kammermitgliedern gemäß § 2 Satz 2 Beitragsordnung erfolgt als Betreiber oder Betreiberin (Inhaber oder Inhaberin, Pächter oder Pächterin, Verwalter oder Verwalterin) einer oder mehrerer Apotheken im Geltungsbereich des Berliner Heilberufekammervesetzes getrennt für die einzelnen von ihnen betriebenen Apotheken je Apotheke (Jahresbeitrag):

| | |
|---------------------|-------------------|
| Basisbeitrag | 288,00 EUR |
|---------------------|-------------------|

| | |
|---|-------------|
| Umsatzfaktor auf den von der Apotheke im Jahresabschluss des im vorvergangenen Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgewiesenen Gesamtumsatz ausschließlich der Mehrwertsteuer | 0,00 |
|---|-------------|

| | |
|--|---------------|
| Rohertragsfaktor auf den von der Apotheke im Jahresabschluss des im vorvergangenen Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgewiesenen Rohertrag | 0,0037 |
|--|---------------|

2. Beiträge gemäß § 3 Abs. 3 Beitragsordnung

Die Jahresbeiträge von Kammermitgliedern, die nicht nach Nr. 1 zu veranlagen sind, betragen für:

| | |
|---|-------------------|
| 2.1 berufstätige Kammermitglieder, die ihren Beruf selbstständig ausüben, ohne Betreiber oder Betreiberin einer Apotheke zu sein, sowie Soldatinnen und Soldaten und Kammermitglieder, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis beschäftigt sind | 288,00 EUR |
|---|-------------------|

| | |
|---|------------------|
| 2.2 Kammermitglieder, die nicht berufstätig sind oder den Apothekerberuf nicht ausüben oder ausschließlich außerhalb des Kammerbereiches berufstätig sind | 90,00 EUR |
|---|------------------|

| | |
|---|------------------|
| 2.3 Kammermitglieder, die Vollrente wegen Alters-, Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente oder entsprechende Leistungen nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften beziehen, wenn und soweit sie den Apothekerberuf nicht selbstständig ausüben und nicht nach Absatz 3 Nr. 1 berufstätig sind | 42,00 EUR |
|---|------------------|

II. Inkrafttreten

Die Beitragsstaffel 2026 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen:

Berlin, den 25. November 2025

Dr. Ina Lucas

Präsidentin

Joachim Stolle

Vizepräsident

Genehmigt:

Berlin, den 15. Dezember 2025

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt:

Berlin, den 05. Januar 2026

Dr. Ina Lucas

Präsidentin

Joachim Stolle

Vizepräsident